



REGLEMENT ZUR ÜBERGANGSPHASE

**Achtung dem Anderen und dem Anderssein gegenüber heisst auch,
sich in andere Menschen hineinzusetzen
und deren Denken und Handeln zu verstehen.**
(Sportcodex, 2014)

Zur Kenntnis genommen vom Projekt-Lenkungsausschuss am: 13. März 2017
Bewilligt vom LOC Vorstand am: 18. März 2017
Genehmigt durch die LOC Delegiertenversammlung am: 9. Mai 2017
Änderungen genehmigt durch die
ausserordentliche Delegiertenversammlung des LOC am: 22. November 2018

1. Grundsätze in der Übergangsphase

Per 1. Januar 2019 delegiert die Regierung die verbands- und vereinsorganisierte Breitensportförderung sowie die Leistungs- und Spitzensportförderung an das LOC. Damit verbunden geht auch die Finanzhoheit für diese Förderbereiche ans LOC über. Mit dieser Delegation werden die Richtlinien und Berechnungsgrundlagen für Förderbeiträge an die Sportverbände umgestellt.

Um den Sportverbänden die Umstellung auf die neue Sportförderstruktur zu erleichtern und dem LOC die Möglichkeit zu geben, die Förderung fortlaufend zu optimieren, gelten in der sogenannten Übergangsphase vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2020 folgende Grundsätze:

- Erhält ein Verband anhand der neuen Richtlinien im Jahr 2019 weniger Förderung im Bereich Leistungssport wie im Vergleich zum Jahr 2018 werden 75 % der Differenz ausgeglichen¹.
- In den ersten vier Jahren nach Implementierung können Anpassungen aufgrund der gemachten Erfahrungen in der Anwendung der Richtlinien gemacht werden.
- Zukünftig wird die Trainerqualifikation einen wesentlichen Faktor in der Berechnung der Förderbeiträge darstellen. Sportschultrainer werden deshalb bis 30. Juni 2020 unabhängig ihrer Trainerausbildung als A-Trainer gemäss Trainerqualifikationsstruktur LOC² gewertet.

Die Regelungen in diesen Richtlinien behandeln nur die Ausnahmen in der Beantragung und Auszahlung von Förderleistungen. Grundsätzlich gelten die entsprechenden Förderrichtlinien³.

¹ Beispiel: Förderbeitrag Leistungssport 2018 gleich CHF 100'000.- ; Förderbeitrag nach neuer Kalkulation 2019 gleich CHF 76'000.-; Differenz von CHF 24'000 wird zu 75% kompensiert, was CHF 18'000.- entspricht; Tatsächliche Differenz: CHF 100'000.- minus CHF 94'000.- gleich CHF 6'000.-

² Informationen zur Trainerqualifikationsstruktur LOC: sh. Leistungssportprogramm.

³ Richtlinien zur verbands- und vereinsorganisierten Breitensportförderung; Richtlinien zur Leistungssportförderung.

2. Verbands- und vereinsorganisierte Breitensportförderung im Jahr 2019

2.1. Basisbeitrag

Für die Berechnung und die Auszahlung des Basisbeitrages, sind folgende Unterlagen bis zum 31. Dezember 2018 schriftlich beim LOC einzureichen:

- Jahresbericht des vergangenen Jahres;
- Budget des kommenden Jahres;
- Aktuelle Mitgliederliste.

Der Basisbetrag aus dem Bereich verbands- und vereinsorganisierter Breitensport wird im ersten Halbjahr 2019 an die Sportverbände ausbezahlt.

2.2. Mitgliederbeiträge an Internationale Sportfachverbände

Die Anträge auf Kostenbeteiligung für Mitgliederbeiträge an Internationale Sportfachverbände können im Jahr 2019 laufend eingereicht werden.

2.3. Breitensportprojekte

Die Sportverbände können ihre Unterstützungsanträge für die geplanten Breitensportprojekte des Jahres 2019 bis spätestens 31. Mai 2019 beim LOC einreichen.

Die Beträge für Breitensportprojekte werden den Verbänden bis spätestens 31. Juli 2019 zugesprochen. Eine Auszahlung erfolgt jeweils nach Abschluss und gegen Vorlage der Abrechnung und des Schlussberichtes eines Projektes. Der schlussendlich ausbezahlte Förderbeitrag für das Verbandsprojekt berücksichtigt den Erfüllungsgrad der Projektziele.

3. Leistungssportförderung im Jahr 2019

3.1. Leistungssportförderung Verbände

Sportverbände, welche im Leistungssport aktiv sind und im Jahr 2019 Fördergelder aus dem Bereich Leistungssportförderung Verbände beziehen wollen, reichen bis zum 14. Dezember 2018 folgende Unterlagen beim LOC ein:

- Leistungssportprogramm;
- Ein Budget der leistungssportrelevanten Kosten gemäss Kalkulation Leistungssportförderung Verbände für das Jahr 2019;
- Lebensläufe der beschäftigten Trainer inkl. Ausbildungsbelege;
- Eine Aufstellung der leistungssportrelevanten Kosten gemäss Kalkulation Leistungssportförderung Verbände des Jahres 2017;

Antragsformulare für olympische Vorbereitungsprojekte sind dem LOC bis spätestens 30. April 2019 einzureichen.

Aufgrund dieser Angaben werden für alle Sportverbände und Athleten die Förderbeiträge für das Jahr 2019 errechnet und wie folgt ausbezahlt:

- Die Auszahlung der leistungssportrelevanten Kosten gemäss Kalkulation Leistungssportförderung Verbände erfolgt gestaffelt. 60 % der kalkulierten Beiträge für das Jahr 2019 werden im ersten Quartal 2019 ausbezahlt. Die Zahlung der restlichen 40 % erfolgt nach Eingabe der Schlussabrechnung im ersten Halbjahr 2020.
- Förderbeiträge für Olympische Vorbereitungsprojekte werden den Sportverbänden oder Athleten im ersten Halbjahr 2019 zugesprochen. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Abschluss des Projekts und gegen Vorlage der Abrechnung und eines Schlussberichtes.

3.2. Leistungssportförderung Athleten:

Die Sportverbände reichen bis zum 14. Dezember 2018 Anträge auf Aufnahme in ein LOC Förderkader für Athleten ein, die gemäss Leistungssportprogramm die Richtlinien und Kriterien erfüllen.

Der Leistungssport-Ausschuss entscheidet im Januar 2019 über die Aufnahme und Einteilung der Athleten in den jeweiligen Förderkader. Die Athleten und der Sportverband werden unmittelbar über die jeweilige Zuteilung und die damit verbundenen Leistungen und Verpflichtungen informiert.

Die Einteilung erfolgt einmalig für eineinhalb Jahre vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2020. Ab dem 1. Juli 2020 gilt der Förderkaderstatus grundsätzlich jeweils für ein Jahr.

Bei einer Anstellung eines Athleten erfolgen die Lohnzahlungen monatlich.

Beiträge für Training bzw. Trainer, Trainingslager oder Wettkampf (Transport, Unterkunft, Verpflegung, etc.) sowie Material werden jeweils nach Abschluss der Projekte und gegen Vorlage einer Abrechnung ausbezahlt.